



öffentlich

**Betreff:**

Informationen zur Ausweisung der verkehrsberuhigten Bereiche nach den Vorgaben des Bebauungsplan F 3 "Am Upstallgraben"

Erstellungsdatum 12.06.2018

Eingang 922:

**Einreicher:** S. Matz

| Beratungsfolge:   |                     | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|---------------------|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium             |            |              |
| 04.07.2018        | Ortsbeirat Fahrland |            | X            |

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat Fahrland bittet den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam ihn zu informieren,

1. wann die Ausweisung der im Bebauungsplan F 3 "Am Upstallgraben" festgelegten Flächen mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrszeichen 325.1) erfolgt,
2. warum diese Ausweisung trotz offensichtlicher Fertigstellung der Wohngebiete bisher noch nicht erfolgt ist.

gez. S. Matz  
Ortsbeiratsmitglied

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Die beiden vom Bebauungsplan F 3 "Am Upstallgraben" umfassten Wohngebiete sind offensichtlich weitgehend fertiggestellt. Nach einer Mitteilung der unteren Straßenverkehrsbehörde vom 20.12.2017 an einen Anwohner, scheitert die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (Verkehrszeichen 325.1) allerdings an der tatsächlichen baulichen Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplans durch den Vorhabenträger.

Nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 22.03.2006 - 3 S 1119/04 „...hat sich der Satzungsgeber bei einer auf § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gestützten Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs nach [...] StVO in tatsächlicher Hinsicht an den Voraussetzungen für eine derartige Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde zu orientieren.“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.03.2006 - 3 S 1119/04, Satz 37)

Die Landeshauptstadt Potsdam müsste entsprechend den Vorhabenträger verpflichten, den Vorgaben des Bebauungsplans zu folgen und die baulichen Voraussetzungen für eine Ausweisung des verkehrsberuhigten Bereiches zu schaffen.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam  
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 20. AUG. 2018

Signum:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/474.1

Bearbeiter: Frau Klein Telefon: 2740

Einreicher OBR: Fahrland

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 04.07.2018

Datum: 14.08.2018

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 18/SVV/0432

Betreff: **Informationen zur Ausweisung der verkehrsberuhigten Bereiche nach den Vorgaben des Bebauungsplan F 3 "Am Upstallgraben"**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

zu 1.)

Eine Aussage darüber, ob und wann eine Ausweisung der verkehrsberuhigten Bereiche erfolgt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften bedingen diese entsprechende bauliche und örtliche Voraussetzungen sowie generelle Aufenthaltsfunktion. Diese Anforderungen können oftmals in der Praxis keinerlei entsprechende Berücksichtigung finden, sodass die rechtliche Grundlage für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich schlichtweg nicht gegeben ist.

Der Bebauungsplan wurde vor der Eingemeindung erstellt. Die darin zu gering festgesetzten Breiten ließen keine Möglichkeit zur erforderlichen Gestaltung bezüglich der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches zu. Demnach mangelt es an Spiel-, Kommunikations-, Verweil- und Bewegungsflächen.

Eine Beschilderung mittels Zeichen 325 StVO „Verkehrsberuhigter Bereich“, welche nun auf Grundlage der Festsetzungen gefordert wird, ist demnach nicht rechtskonform.

zu 2.)

Bisher wurde von dieser Ausweisung aus den zuvor genannten Gründen abgesehen. Zudem wäre dann das Parken nur noch dafür ausgewiesenen Flächen möglich. Zurzeit wird geprüft, wo Parkstände angeordnet/gekennzeichnet werden könnten. Das Ergebnis soll mit dem Ortsbeirat und den Anliegern zum weiteren Vorgehen besprochen werden.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beigeordnete/r